



3003 Bern
PostCom; wiv

POST CH AG

Einschreiben
Post CH AG
Regulatory Affairs

Wankdorffallee 4
3030 Bern

Aktenzeichen: PostCom-225-Methode
Bern, 16. Juni 2021

Verfügung 10/2021 betreffend Genehmigung der Methodik zur Qualitätsmessung bei der Mittag-zustellung von abonnierten Zeitungen in Gebieten ohne Frühzustellung

Sehr geehrte _____

Die PostCom ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben zur postalischen Grundversorgung zuständig. Die Genehmigung der Methodik zur Qualitätsmessung bei der Mittag-zustellung von abonnierten Zeitungen in Gebieten ohne Frühzustellung gehört dazu (Art. 31 Abs. 5 Postverordnung (VPG; SR 783.01)).

Die Post reichte mit Schreiben vom 10. März 2021 ein Gesuch um Erlass einer Verfügung betreffend Genehmigung der Methodik zur Qualitätsmessung bei der Mittag-zustellung von abonnierten Zeitungen in Gebieten ohne Frühzustellung ein. Zusätzlich wurden noch ergänzende Informationen per 13. April und 12. Mai 2021 nachgeliefert.

Die vorliegende Methodik basiert auf Stichprobenzählungen durch das Zustellpersonal. Am jeweiligen Erhebungstag weist das Zustellpersonal die Anzahl Zeitungsexemplare aus, welche auf die Tour mitgenommen, sowie die Anzahl, welche nicht bis 12:30 Uhr zugestellt wurden. Der Qualitätswert stellt das Verhältnis der bis 12:30 Uhr zugestellten zu den insgesamt zuzustellenden Zeitungsexemplaren dar. Berücksichtigt bei der Erhebung werden adressierte, abonnierte Tageszeitungen in Gebieten ohne Frühzustellung. Wie Sie uns im Schreiben vom 13. April 2021 zusicherten, hat das Ergebnis der Messung keinen Einfluss auf die individuellen Ziele des Zustellpersonals oder auf diejenigen des Teams und ist nicht lohnrelevant.

Zurzeit fehlt noch eine gültige Zertifizierung der Methodik gemäss Art. 31 Abs. 4 VPG. Gemäss Ihren Informationen sollte eine Akkreditierung / Zertifizierung durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) bis spätestens Ende 2021 vorliegen.

Eidgenössische Postkommission PostCom
Monbijoustrasse 51A, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 50 94
info@postcom.admin.ch
www.postcom.admin.ch



Gestützt auf diese Erwägungen verfügt die PostCom:

1. Die PostCom genehmigt die Methode zur Messung der Zustellung von abonnierten Tageszeitungen bis 12:30 Uhr in Gebieten ohne Frühzustellung für fünf Jahre.
2. Die Genehmigung wird unter Vorbehalt der nachträglichen Akkreditierung / Zertifizierung durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) ausgesprochen.
3. Die Verfahrenskosten für den Erlass der vorliegenden Verfügung betragen ____ Franken und sind von der Post zu tragen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Postkommission

Anne Seydoux-Christe
Präsidentin

Michel Noguet
Leiter Fachsekretariat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen.

Die Frist steht still: Vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.